

Wussten Sie schon?

Die Pflichten beim Mandatswechsel

Der zwischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Mandant/Mandantin geschlossene Mandatsvertrag ist grundsätzlich zivilrechtlicher Natur und unterliegt insofern nicht der berufsrechtlichen Aufsicht. Wird das Mandatsverhältnis jedoch in einer Angelegenheit begründet, in welcher bereits ein Kollege oder eine Kollegin tätig war bzw. ist, zieht dies in der Regel berufsrechtliche Pflichten nach sich. Unterschieden werden muss dabei nach Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit für die neue Mandantschaft:

In den Fällen, in denen das Mandat vollständig übernommen werden soll, ist gemäß § 15 Abs. 1 BORA sicherzustellen, dass die vorherige anwaltliche Vertretung unverzüglich von der Mandatsübernahme benachrichtigt wird.

Durch die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung des früher beauftragten Anwalts soll sichergestellt werden, dass

dieser vor einer Überrumpelung und einer unnötigen, da von dem Mandanten nicht mehr gewünschten, Mehrarbeit geschützt wird. Zugleich soll der Mandant geschützt werden vor doppelten, sich möglicherweise widersprechender Prozesshandlungen seiner Anwälte und davor, Kostennoten beider Anwälte begleichen zu müssen. Durch die unverzügliche Benachrichtigung des zuvor beauftragten Kollegen kann sichergestellt werden, dass das bisherige Mandat gekündigt wird und der Mandant so vor den vorbenannten Nachteilen geschützt wird (Feuerich/Weyland, BRAO-Kommentar, 8. Aufl., 2012, § 15 BORA Rn. 2).

Wie dem Wortlaut zu entnehmen ist, erlaubt § 15 BORA – anders als die früheren Standesrichtlinien – die Begründung eines neuen Mandatsverhältnisses noch vor Beendigung des Altmandates. Entsprechend hoch sind jedoch die Anforderungen an die Sicherstellung einer unverzüglichen Benachrichtigung.

Es reicht nicht aus, wenn der Mandant erklärt, das Mandatsverhältnis zu dem vorher tätigen Anwalt sei bereits vor der Beauftragung des neuen Anwalts beendet gewesen. Nach Auffassung der Satzungsversammlung soll sich der übernehmende Rechtsanwalt vergewissern, dass der Mandant/die Mandantin bereits seinem früheren Rechtsanwalt gekündigt hat (vgl. Hartung, Kommentar zur BORA/FAO, 5. Aufl., 2012, § 15 BORA Rn. 14 mwN). In der einschlägigen Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, aus der Formulierung „Vergewisserung“ ergebe sich, dass eine einfache Frage an den Mandanten/die Mandantin regelmäßig nicht ausreicht, sich der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin vielmehr ein höheres Maß an Gewissheit verschaffen müsse. Inwieweit die Vorlage einer Ablichtung des Kündigungsschreibens ausreicht, oder ob sich ggfs. aus den überreichten Unterlagen hinreichende Gewissheit über die Mandatsbeendigung ergibt, ist einzelfallabhängig. Im Zweifel kann der das Mandat übernehmende Rechtsanwalt seine Pflicht zur Sicherstellung der Benachrichtigung gegenüber dem zuvor beauftragten Rechtsanwalt nur selbst erfüllen (Hartung, aaO, Rn. 15).

Soll das neue Mandat neben das alte Mandat treten, mithin eine gleichzeitige Vertretung stattfinden, ist gemäß § 15 Abs. 2 BORA die ursprüngliche anwaltliche Vertretung ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in diesen Fällen von dem neu hinzugetretenen Rechtsanwalt persönlich vorzunehmen.

Wenn das Mandatsverhältnis auf eine beratende Tätigkeit beschränkt ist, kann eine Unterrichtung gemäß § 15 Abs. 3 BORA unterbleiben, und zwar unabhängig davon, ob die beratende Tätigkeit neben oder anstelle eines anderen Rechtsanwalts/einer anderen Rechtsanwältin vorgenommen werden soll.



Bäumchen, Bäumchen, weckle dich